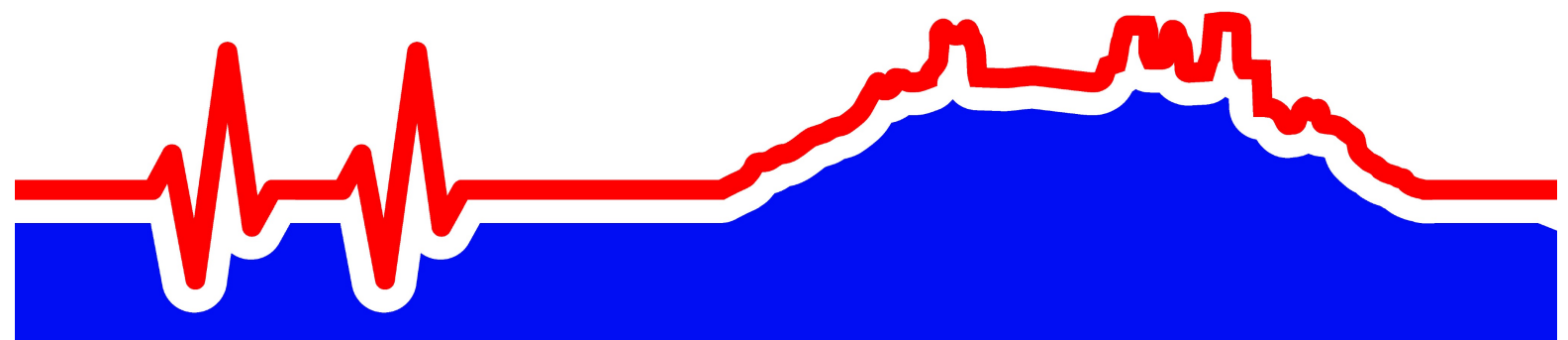


Satzung



Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§2 Zweck und Aufgaben

§3 Mitgliedschaft

§4 Organe des Vereins

§5 Beitrag

§6 Beschlüsse der Wahlen und Mitgliederversammlung

§7 Sitzung der Vorstandschaft

§8 Auflösung des Vereins

§9 Gründung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Helfer vor Ort Hirschwald“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 92277 Hohenburg und ist im Amtsgericht Amberg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der "Helfer vor Ort Hirschwald" (kurz HvO). Der HvO unterstützt das öffentliche Gesundheitssystem, insbesondere den medizinischen Rettungsdienst durch Überbrückung des therapiefreien Intervalls bei Notfällen und das Leisten von professioneller ERSTER HILFE.
6. Der Zweck soll verwirklicht werden durch die Gewinnung von Mitgliedern, Zuwendungen und Spenden, sowie durch finanzielle Unterstützung für die Helfer vor Ort zum Unterhalt der für die Notfallrettung und dem Schutz der Einsatzkräfte erforderlichen Mitteln, von laufenden Kosten, bestmögliche Aus- und Fortbildung, sowie der Finanzierung und Anschaffung von notwendigen Materialien und Gerätschaften.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell (kirchlich) neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche, juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Beitritt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
3. Mit Beantragung der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Das Vereinsjahr endet am Jahresende.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, jedoch spätestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahrs. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung (geheime Wahl).
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung
- 4.2. die Vorstandschaft
 - 4.2.1. geschäftsführender Vorstand (1. Vors. - 2. Vors. - Kassier)
 - 4.2.2. nicht geschäftsführender Vorstand (Schriftführer - Beisitzer - HvO-Sprecher)
- 4.3. die Kassenprüfer



4.1 Die Mitgliederversammlung

Die satzungsgemäßen Versammlungen sind Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder treffen sich einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung. Die Leitung der Versammlung übernimmt der erste Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird die Leitung vom zweiten Vorstand übernommen.

Während der Jahreshauptversammlung hat die Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen und ist durch die Versammlung zu entlasten.

Ort, Zeit und wichtige Punkte werden in der Presse z.B. „Amberger - Mittelbayerische -Zeitung“ veröffentlicht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

4.1.1 wenn der Vorstand dies beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;

4.1.2 wenn die Einberufung von 2/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird;

Satzungsänderungen dürfen bei einer außerordentlichen Versammlung, Jahreshauptversammlung nach einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Jahreshauptversammlungen, außerordentlichen Versammlungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Jahreshauptversammlung Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

4.2.1. der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **erste Vorsitzende**, der **zweite Vorsitzende**, der **Kassier**. Jeder vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis vertritt der Kassier den ersten oder zweiten Vorsitzenden nur bei Verhinderung. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vereinsvermögen zu treuen Händen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit. Die Vorstandschaft ist befugt, an Stelle der Mitgliederversammlung, dringliche und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Mitgliederversammlung in der nächste Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Dem Kassier obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Kassier ist befugt, Beiträge, etc. einzuziehen und Spendenquittungen auszustellen. Der Kassier hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Alle Finanzmittel sind vom Kassier auf die eingerichteten Konten zu führen.

4.2.2. der nicht geschäftsführende Vorstand

Diesem gehören der Schriftführer, die Beisitzer und der HvO-Sprecher an.

Der **Schriftführer**

Dem **Schriftführer** obliegt der Schriftverkehr des Vereins. In den Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Vorstandschaft, Jahreshauptversammlung hat er Niederschriften anzufertigen, in der vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Die Protokolle müssen vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

Die **Beisitzer**

Die Anzahl der Beisitzer beträgt bis zu 9 Personen.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Wahl bestätigt. Die Beisitzer unterstützen die Vereinsziele nach besten Kräften.

Der **HvO Sprecher**

Der Leiter der HvO-Gruppe wird vom BRK bestimmt. Er ist gleichzeitig der Ansprechpartner der Helfer vor Ort Hirschwald für die Vorstandschaft. Er gehört der Vorstandschaft als kooptiertes Mitglied an und darf in den jeweiligen Sitzungen das Gremium über das aktuelle Geschehen der Helfer vor Ort Hirschwald informieren. Der Sprecher hat kein Stimmrecht in der Vorstandschaftssitzung. Er spricht Probleme, Verbesserungen etc. an und gibt Informationen, Empfehlungen etc. ab. Bei Verhinderung schickt der HvO-Sprecher eine Vertretung, die er selbst aus der HvO-Gruppe Hirschwald bestimmen darf.

Für Beschlüsse, Abstimmungen in der Vorstandschaft wird die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.

4.3 Die Kassenprüfer

Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

Die Kassenprüfer bleiben jedoch bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Jahreshauptversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassier zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Ihre Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

Die Amtszeit der gesamten Vorstandschaft und der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.

§5 Beitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jährlich zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.
2. Dieser wird per Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen.
Bei Buchungsfehler durch Verschuldung des Vereinsmitgliedes wird nicht das Vereinskonto belastet. Die anfallenden Kosten trägt das Vereinsmitglied und wird automatisch eingezogen.

§6 Beschlüsse der Wahlen und Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße, einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands ist in geheimer Einzelabstimmung vorzunehmen.

Die Wahl ist gültig bei einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Wahl des Schriftführers, der Beisitzer sowie der Kassenprüfer kann, falls kein Mitglied widerspricht, per Handzeichen gewählt werden.

Stimmberechtigte sind alle Mitglieder.

Als erster Vorstand, zweiter Vorstand, Kassier, Schriftführer können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Für die Wahl als Beisitzer, können alle Mitglieder (ohne Altersbeschränkung) vorgeschlagen / gewählt werden.

§7 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Für Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die bestehenden Feuerwehren der Gemeinde Hohenburg, die es für die Ausbildung für Erste Hilfe der Feuerwehrmitglieder zu verwenden hat.
4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstand und Kassier die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§9 Gründung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des "Förderverein Helfer vor Ort Hirschwald" am 19. Januar 2014 beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt die Satzung bei Beanstandungen des Registergerichts, des Finanzamts oder Bank selbstständig abzuändern.

Hohenburg, den 19.01.2014

Nummer	Name	Vorname	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			

Nummer	Name	Vorname	Unterschrift
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.			
36.			
37.			
38.			
39.			
40.			
41.			
42.			
43.			
44.			
45.			
46.			
47.			
48.			
49.			
50.			
51.			
52.			
53.			
54.			
55.			
56.			
57.			
58.			
59.			

Nummer	Name	Vorname	Unterschrift
60.			
61.			
62.			
63.			
64.			
65.			
66.			
67.			
68.			
69.			
70.			
71.			
72.			
73.			
74.			
75.			
76.			
77.			
78.			
79.			
80.			
81.			
82.			
83.			
84.			
85.			
86.			
87.			